

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7a30ae2e-addr-3c23-b36f-cd925d893ec3>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Ölschlammverbrennungsanlagen an Dampfkesseln auf Seeschiffen (TRD 411 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 411 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TRD 411 Anlage 1 - Ölbrenner [\(1\)](#)

6.1 Der Ölbrenner muß in Aufbau und Ausrüstung den Anforderungen der TRD 411 für automatische oder teilautomatische Ölbrenner entsprechen.

6.2 Der Ölbrenner muß geeignet sein, Ölschlamm sicher zu verbrennen. Hierzu ist der Ölbrenner einer Einzelprüfung durch den Sachverständigen zu unterziehen.

6.3 Der Ölbrenner sollte für folgende Mindestdurchsätze ausgelegt sein:

Leistung des Hauptantriebsmotors (kW)	Mindestdurchsatz (l/h)
> 3000 - 6000	100
> 6000 - 10000	150
>10000	200

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

